

A. Die Landtagsverhandlungen über die Reform der Grund- und Gewerbe- und Personalbesteuerung und die Einführung der all- gemeinen Einkommensteuer 1874/78.¹⁾

I. Die Beratungen über die Steuerreform bis zur vor- läufigen Regelung 1874.

I. Die Steigerung der Staatsausgaben Sachsens infolge des unheilvollen Krieges von 1866 konnte vorzugsweise auf zwei verschiedenen Wegen gedeckt werden. Entweder konnte man eine außerordentliche Einkommensteuer wie im Jahre 1848 oder, wie es sonst regelmäßig geschah, Zuschläge zu den bestehenden direkten Steuern erheben. Im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen jedoch, die man mit jener Einkommensteuer gemacht hatte, und da überdies die öffentliche Meinung keine sonderliche Sympathie für dieselbe zu hegen schien, erachtete damals die sächsische Regierung den zweiten Weg als das geeignetste Mittel zur Sanierung der Finanzlage. Sie unterbreitete daher den Ständen den Antrag, für das Jahr 1867 zur Grundsteuer einen Zuschlag nach 2 Pf. (ca. 22⁰/₀) pro Steuer-
einheit im Betrage von 360 000 Tlr. und zur Gewerbe- und Personalsteuer nach ⁸/₁₀ (80⁰/₀) eines vollen Jahresertrages in Höhe von 728 000 Tlr. zu erheben. Dieser Vorschlag stieß aber bei den Ständen auf sehr heftigen Widerstand, und erst nach hartem Kampfe gelangte er zur Annahme.

Unter solchen Verhältnissen war gleichzeitig bei der Regierung von seiten der Stände der Antrag eingebracht worden, im Sinne des § 39 der Verfassungsurkunde das Verhältnis der Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer einer gründlichen

¹⁾ Vgl. die Aufsätze von Gessel in Hirths Annalen 1874 S. 1376 ff. und 1875 S. 1519 ff., die eine sehr gute Übersicht über den Verlauf der Reform geben. Ferner den Vortrag von Knapp, Ertrags- oder Einkommensteuer. Leipzig 1872; Conrad in Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 16 S. 428 ff., Bd. 17 S. 227 ff. u. Bd. 32 S. 445 ff.; v. Nostitz a. a. O. S. 78 ff.